Aufgabe a)

1. Der Lieferant befindet sich am 13. September noch nicht im Lieferverzug, da der 13. noch innerhalb der mündlich zugesicherten Lieferfrist liegt.
2. Gemäß §433 BGB gibt es keine Form für die Entstehung eines Kaufvertrages, somit ist auch die mündliche Zusicherung eines einwöchigen Lieferzeitraumes rechtlich bindend. Hier wird außer Acht gelassen, dass der Zusatz „ca.“ juristisch nicht einwandfrei ist und je nach Fall, gemäß § 308 Nr. 1 BGB, als wettbewerbswidrig ausgelegt werden kann und wurde. Es wird also von einem eindeutigen Liefertermin ausgegangen. Daher befindet sich der Lieferant am 17. September in Lieferverzug, da dieses Datum seine zugesicherte Lieferfrist überschreitet. Die Anpreisung von 3 Wochen in der Anzeige hat hier keine Relevanz.

Der Vorsatz lässt sich unsererseits nicht nachweisen oder weiter bewerten, aber zumindest eine Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB in der Terminabsprache ist hier zu vermuten. Nach der mündlichen Zusicherung ist nicht mit der Verweigerung der Lieferung von Seiten des Lieferanten zu rechnen

1. Nicht-Rechtzeitige Lieferung:
   1. Es besteht gemäß §286 BGB die Möglichkeit die Lieferung explizit zu verlangen (Mahnung) und eventuell Schadensersatz für entstandene Kosten und Aufwand zu verlangen. Stattdessen kann aber auch laut §281 BGB nur der Schadensersatz gefordert und auf die Lieferung verzichtet werden. Im gleichen Zug kann auch, in Berufung auf §323 BGB, vom Kaufvertrag zurück getreten werden. All diese Maßnahmen sind gerechtfertigt, wenn, wie oben beschrieben, ein Lieferverzug vorliegt.
   2. Da eine neue Bestellung und Lieferung mehr Zeit und Kosten verursachen würde, würden wir lediglich die unverzügliche Lieferung verlangen und anmahnen. Auch eine Schadenersatzforderung wäre in Erwägung zu ziehen, da auf Grund des Lieferverzuges bereits ein Schaden bei unserer Auftragserfüllung entstanden ist und wir unsererseits unsere Zusicherung bei unserem Kunden bezüglich eines Liefertermins (ca. 17. September/ „Anfang der Woche“) nicht einhalten können.

Aufgabe b)

1. Da die Verpackung beschädigt ist, muss die Beschädigung zunächst gemäß §438 HGB angezeigt werden, da sonst eine Verschuldung des Empfängers vermutet werden muss und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Das heißt das Paket wird nur unter Vorbehalt angenommen und die Beschädigung wird mit Zeugen und/oder Fotos dokumentiert.
2. Laut §438 BGB beträgt die Verjährungsfrist für „Regelmäßige kaufrechtliche Verjährung für offene und versteckte Mängel“ (sprich „normale“ Mängel) zwei Jahre. Sollte der Verkäufer wissentlich und somit arglistig Mängel verschwiegen haben, gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
   1. Bei den oben genannten Mängeln ist selbstverständlich eine Reklamation möglich, da der Kaufvertag gemäß §434 nicht eingehalten wurde und teilweise erhebliche Sachmängel vorliegen, beispielsweise ist der Prozessor nicht kaputt, was auf eine Beschädigung bei der Lieferung schließen lassen könnte, sondern entspricht offensichtlich nicht der bestellten Ware (2 Kerne satt 4 Kerne) und eignen sich auch nicht, gemäß Absatz 1, „für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung“. Auf Grund dieser Fahrlässigkeit lässt sich außerdem auch argumentieren, dass die anderen Mängel, wie beispielsweise der Kratzer, in gleicher Fahrlässigkeit dem Vertragspartner zu verantworten sind.
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn nicht anderes bestimmt, nach § 439 BGB Nacherfüllung verlangen, dass heißt kostenlose Herstellung des im Kaufvertrag vereinbarten Lieferumfangs oder vergleichbarer Leistung oder Ware. Oder aber, nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder zumindest nach § 441 den Kaufpreis mindern. Hierzu kann der Käufer noch nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Wir würden nach unserer Sachlage selbstverständlich zunächst Nacherfüllung verlangen, um unserem Kunden einwandfrei Ware liefern zu können. Zu dem entstanden auf unserer Seite Lieferverzögerungen und somit auch finanzielle Einbußen, welche wir durch Schadenersatzforderungen und Ersatz vergeblicher Leistungen zu kompensieren suchen würden.

1. Ein Mangel, egal ob Sachmangel §434 oder Rechtsmangel $435, ist jedes nicht Übereinstimmen der gelieferten Ware mit dem Kaufvertrag. Sollten keine Angeben über den Zustand der Ware im Kaufvertrag vermerkt sein, muss diese einwandfrei und mängelfrei sein.

Ein erheblicher Mangel ist eine Mangel, welcher die im Kaufvertrag festgelegte Funktion der Ware vermindert oder gar nicht erfüllt. Nur ein erheblicher Mangel (wie beispielsweise eine defekte Festplatte) rechtfertigt einen Rücktritt vom Kaufvertrag. Ob die Funktion erheblich vermindert wurde, hängt auch von der Perspektive des Käufers ab, da dieser die Ware weiter benutzen, verkaufen oder verarbeiten muss.

* 1. Der Kratzer im Gehäuse ist ein geringfügiger Mangel, da die Funktion des Gerätes durch ihn in keiner Weise eingeschränkt wird, dennoch kann hier Nachbesserung verlangt werden.
  2. Zwei der drei Festplatten sind ohne jeden Mangel und funktionieren, doch die dritte weißt einen erheblichen Mangel auf, da sie gar nicht mehr funktioniert und somit jegliche Inbetriebnahme unmöglich ist. Hier sollte auf Ersatz bestanden werden.
  3. Bei dem falschen Prozessor hängt es von dem Verwendungszweck ab, ob ein erheblicher oder nur geringfügiger Mangel vorliegt. Sollte der Prozessor sowieso nicht an seine Leistungsgrenze gebraucht werden, so könnte auch ein Zwei-Kern-Prozessor den Ansprüchen des Kunden genügen. Es hängt also hier von der Bewertung des Kunden ab. Davon abgesehen, sollte dennoch auf eine irgendwie geartete Nacherfüllung bestanden werden, da der Kaufvertrag in fahrlässiger Weise nicht erfüllt wurde.

1. Auch nach einer sofortigen Mängelaufnahme, hat der Verkäufer noch nachrangige Rechte. Diese entstehen dann, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, mindestens zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos blieben, eine Nacherfüllung für einen der beiden Vertragspartner unzumutbar wäre oder unter anderen besonderen, fallspezifischen Umständen.

Neben dem Rücktritt vom Vertrag (§§ 440, 323 und 326 BGB) ist zusätzlich ein Schadensersatz statt der Leistung möglich. Bei geringfügigen Mängeln ist allerdings ein Schadensersatz ebenso wie der Rücktritt ausgeschlossen. Oder aber der Käufer besteht auf eine Preisminderung auf Grundlage § 441 BGB oder es ist sogar zusätzlich ein Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB möglich. In Berufung auf § 284 BGB kann der Käufer, Anstelle des Schadensersatzes, Ersatz für die Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ihrer Auftragsbestätigung vom 7.September XXX, sollte unsere Bestellung eine Woche nach Bestelldatum bei uns eintreffen. Aufgrund Ihrer Bestätigung haben wir unseren Kunden gegenüber auch feste Liefertermine bestätigt. Wir setzen Ihnen hiermit eine Nachfrist bis zum 24.September XXX. Trifft die Sendung in dieser Zeit nicht vollständig bei uns ein, berechnen wir Ihnen den daraus entstehenden Schaden oder müssen einen Rücktritt von Kaufvertrag in Erwägung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

XYZ